

für ihre Besserung und Umerziehung ist. Wenn auch das erzieherische, pädagogische Ziel der Arbeit der Verurteilten das Hauptziel ist, verfolgt die Arbeit natürlich auch bestimmte ökonomische Zwecke.⁸²

Vom ökonomischen Gesichtspunkt aus ist die Arbeitstätigkeit der Verurteilten Bestandteil des gesamtstaatlichen Planes und gewinnt folglich staatliche und gesellschaftliche Bedeutung, was eine große erzieherische Rolle spielt. Andererseits ersetzen die Verurteilten durch die Teilnahme an der gesellschaftlich nützlichen Arbeit und die Schaffung materieller Werte dem Staat einen Teil der Ausgaben für ihren Unterhalt. Indem die Arbeit der Verurteilten bestimmte ökonomische Bedeutung annimmt, darf sie nicht zum Selbstzweck und die Wirtschaftstätigkeit nicht zur Haupttrichtung der Tätigkeit der Strafvollzugseinrichtungen werden.

Die Betrachtung der Wirtschaftstätigkeit als Hauptaufgabe der Strafvollzugseinrichtungen, die während der Zeit herrschte, als die Leninischen Prinzipien der sowjetischen Strafvollzugspolitik keine Beachtung fanden, wurde durch die Kommunistische Partei und die Sowjetregierung entschieden verurteilt. Nicht die Arbeit der Verurteilten muß sich den Aufgaben der Wirtschaftstätigkeit der Betriebe, wo sie arbeiten, unterordnen, sondern im Gegenteil, die Wirtschaftstätigkeit dieser Betriebe muß den Aufgaben der Arbeitserziehung der Verurteilten untergeordnet werden.

In einer Reihe von Strafvollzugseinrichtungen ist das subjektivistische Herangehen an die Organisation der Arbeit der Verurteilten und die Lösung verschiedener ökonomischer Probleme bis heute noch nicht beseitigt. Das drückt sich vor allen Dingen darin aus, daß Fehlplanungen geduldet werden, die einen unheilvollen Einfluß auf die Besserung und Umerziehung der Verurteilten ausüben. Die Wirtschaftspläne werden häufig künstlich von den pädagogischen Aufgaben getrennt und dienen nicht als organisierende Grundlage bei der Besserung und Umerziehung. Der Kampf um die Qualität der Produktion und die Steigerung der Arbeitsproduktivität wird vom eng wirtschaftlichen Gesichtspunkt betrachtet und ist kein Mittel für die Einbeziehung der Verurteilten in die aktive, gesellschaftlich nützliche Arbeit. Die moralischen und materiellen Stimuli in der Arbeit werden unvollständig genutzt. Es fehlt die Auswahl der Arten von gesellschaftlich nützlicher Arbeit, die zur effektiveren Besserung und Umerziehung der Verurteilten beiträgt. Die grundsätzlichen pädagogischen Forderungen bei der Organisation der Arbeit der Verurteilten werden nicht beachtet oder häufig nicht eingehalten. Die richtige Einstellung zu den Ergebnissen der Arbeit wird ungenügend anerzogen.

82 Zu dieser Frage siehe auch die Arbeit von L. G. Krachmalnik, „Die Arbeit der Verurteilten und ihre Rechtsregelung in der UdSSR“, Verlag der Saratower Universität, 1963 (russ.).